



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung
Beltheim**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Beltheim, Flur 1, Flurstück 30/3, Flur 2, Flurstück 17 und Flur 3, Flurstück 52 wird genehmigt.
Die Gesamthöhe der Windkraftanlage 1 wird auf maximal 150 m über Grund beschränkt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. 

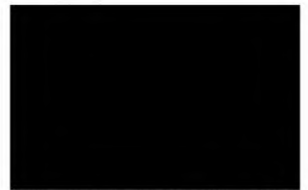
Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen werden (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

15. Januar 2010

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-29/06

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

- 2.4.9 Die **Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2** sind in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode (Herbst 2010/ Frühjahr 2011) umzusetzen. Die Maßnahme **M 3** hat hinsichtlich der Gehölzentnahme spätestens im Winter 2010 /2011 zu erfolgen.
- 2.4.10 Für alle Maßnahmenflächen ist eine **Grundbuchsicherung** erforderlich. Diese Eintragung ist **vor Baubeginn** vorzulegen.

2.5 Immissionsschutz

- 2.5.1 Die Anlage ist gemäß
- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 22.12.2006 mit dem Nachtrag vom 16.02.2007
 - der Schattenwurfprognose der Firma JUWI vom 21.12.2006 mit dem Nachtrag vom 26.02.2007
- und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

2.5.2 Optische Immissionen

Zur Vermeidung der Belästigungswirkung der Tages- und Nachtkennzeichnung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.5.3 Lärm

- 2.5.3.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 82 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 1,3 dB(A) folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

- 2.5.3.2 An dem maßgeblichen Immissionspunkt 2 – Beltheim – darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Seriensteuerung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 2	Beltheim	Immissionsanteil Nachtzeit	37 dB(A)
------	----------	----------------------------	----------

Der maßgebliche Immissionspunkt 2 – Beltheim – wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Somit gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgender Immissionsrichtwerte:

IP 2	Beltheim	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
------	----------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98))

- 2.5.3.3 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt 2 – Beltheim – der unter der Bedingung 2.5.3.2 genannte Immissionsanteil und die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.
Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 2.5.3.4 Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 82, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 2.5.3.5 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.2 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.
Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.5.4 Elektromagnetische Felder

- 2.5.4.1 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein

anzuzeigen.

2.5.5 Arbeitsschutz

Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan zu erstellen und anzuwenden.